

Prüfung der Personalvorgaben in Psychiatrie und Psychosomatik

Erste Erfahrungen aus Sicht der Medizinischen Dienste

Dr. med. Sandra Bischof

FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie

- Sozialmedizin -

Kompetenz-Centrum

Psychiatrie und Psychotherapie

der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste

16. April 2024

Erklärung zu Interessenkonflikten

Hiermit erkläre ich, dass zu den Inhalten der Veranstaltung

- kein Interessenkonflikt vorliegt.
- ein materieller Interessenkonflikt vorliegt.
- ein immaterieller Interessenkonflikt vorliegt.

Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der
Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung
erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a
Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

(Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-
Richtlinie/PPP-RL)

in der Fassung vom 19. September 2019
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 31.12.2019 B6)
in Kraft getreten am 1. Januar 2020

zuletzt geändert am 19. Oktober 2023
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 05.02.2024 B4)
in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024



Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses
nach § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen
Dienstes nach § 275a SGB V

(MD-Qualitätskontroll-Richtlinie, MD-QK-RL)

in der Fassung vom 21. Dezember 2017
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 12.12.2018 B2)
in Kraft getreten am 13. Dezember 2018

zuletzt geändert am 12. Mai 2023
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 10.08.2023 B3)
in Kraft getreten am 11. August 2023

Weitere Änderungen in der PPP-RL am 21.März beschlossen

Um die Einrichtungen beim teilweise noch notwendigen Personalaufbau nicht zu überfordern, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Übergangsregelungen erneut verlängert:

- Die Personalmindestvorgaben müssen von den Kliniken erst ab dem 1. Januar 2027 zu 95 Prozent und ab dem 1. Januar 2029 vollständig erfüllt werden.
- Bei der Berechnung des prozentualen Vergütungswegfalls wird in den Jahren 2026 und 2027 unter anderem ein reduzierter Faktor herangezogen.

Nach Nichtbeanstandung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 1. Juli 2024 in Kraft.

PPP-Richtlinie- wenige Eckpunkte..

- Es werden insbesondere verbindliche **Mindestvorgaben** für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen Personal für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung bestimmt
- Mindestvorgaben gelten für den Regeldienst am Tag (Tagdienst) und in der Nacht (Nachtdienst). Dieser umfasst alle diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Tätigkeiten, die einen Bezug zur Behandlung der Patientinnen und Patienten haben. Die Regelaufgaben sind in Anlage 4 beschrieben.
- Bereitschaftsdienst, ärztliche Rufbereitschaft und ärztlicher Konsiliardienst sowie Tätigkeiten in Nachtkliniken zählen nicht zum Regeldienst im Sinne dieser Richtlinie.
- Mindestvorgaben für den Tagdienst sind **quartalsdurchschnittlich** auf Einrichtungsebene, differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie einzuhalten.
- Jede Station muss einem Fachgebiet zugeordnet werden. Das zugeordnete Personal sowie seine Leitungsstruktur ist den Organisations- und Dienstplänen zu entnehmen.
- Gemäß §11 Absatz 5 kann die Einhaltung der Mindestvorgaben im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch den Medizinischen Dienst kontrolliert werden

Gemäß der MD-Qualitätskontrollrichtlinie

- können Kontrollen erfolgen
 - Grundlage von Anhaltspunkten
 - aufgrund von **Stichproben**
 - anlassbezogene Kontrolle
- Die beauftragenden Stellen, die gesetzlichen Krankenkassen, legen den Kontrollzeitraum gemäß § 59 Abs. 2 des Abschnitt 5 Teil B der MD-QK-RL bei Kontrollen aufgrund von Stichprobenziehungen fest, bei anlassbezogenen Kontrollen nach § 64 Abs. 3 und bei Kontrollen aufgrund von Anhaltspunkten nach § 54 Abs. 6 Teil B Abschnitt 5 der MD-QK-RL.
- Ermittlung der Umsetzungsgrade erfolgt je Einrichtung und zu kontrollierendem Quartal
 - bezogen auf die jeweilige Berufsgruppe
 - bezogen auf die gesamte Einrichtung
- Medizinischer Dienst erstellt einen Kontrollbericht nach Maßgabe von § 14 Teil A MD-QK-RL und übermittelt diesen an die beauftragende Stelle und das Krankenhaus

$$\text{Umsetzungsgrad} = \frac{\text{VKS-Ist}}{\text{VKS-Mind}}$$

Kontrolle aufgrund von Stichproben

- In den Jahren 2023 bis 2027 erfolgt eine jährliche Ziehung von 20 % der Grundgesamtheit (bekannte Krankenhausstandorte)
- Ziehung der Zufallsstichprobe jährlich durch das IQTIG **bis zum 30. April, Ergebnis unverzüglich an beauftragende Stellen und gezogene Krankenhausstandorte**
- Beauftragung der Medizinischen Dienste **bis 31. Mai** (Mitteilung zeitgleich an KH)
 - Einhaltung aller Qualitätsanforderungen der PPP-RL sind zu überprüfen
 - kann sich auf die zwei Quartale beziehen, für die letztmalig Nachweise erbracht wurden, d. h. aktuell können das 3./4. Quartal 2023
- Kontrolle angemeldet vor Ort, Einsicht in die Patientendokumentation ist notwendig
 - Medizinischer Dienst legt vier Stichtage fest, teilt diese dem KH mit
 - KH stellt Fallnummern innerhalb von 14 Tagen einrichtungsbezogen zur Verfügung
 - dann innerhalb der nächsten 14 Tage Ziehung der Stichprobe durch Medizinischen Dienst und **Übermittlung ans KH (maximal 900 Fälle)**

Zur Ermittlung der Mindestpersonalausstattung wird durch den Medizinischen Dienst folgendes berücksichtigt und überprüft:

- Struktur der Einrichtung (z. B. Bettenzahl, Pflichtversorgung)
- Einstufung der Patientinnen und Patienten in die Behandlungsbereiche anhand der Eingruppierungsempfehlungen zu Beginn der Behandlung und bei jedem Wechsel der Behandlungsart (neu an 2024) **alternativ** weiterhin möglich die Eingruppierung der Patientinnen und Patienten an vier durch den Medizinischen Dienst festgelegten Stichtagen
- Personalausstattung der relevanten Berufsgruppen gemäß §5 unter Berücksichtigung deren Qualifikationen und Anwesenheitszeiten, Ausfallzeiten, Besonderheiten der strukturellen und organisatorischen Situation, Leitungskräften, Bereitschaftsdiensten und Ausnahmetatbeständen nach § 2 Abs. 10 PPP-RL

Grundgesamtheit 2023 IQTIG: 1121 Standorte

225 geprüfte Standorte in 2023 im gesamten Bundesgebiet

Kontrollen aufgrund von Stichproben

durch den Medizinischen Dienst
Mecklenburg-Vorpommern

▪

→ Geprüfte Standorte:

Insgesamt 5

3 Hauptstandorte (teils mit Tageskliniken)

2 Tageskliniken

→ **Geprüfte Einrichtungen: 10**

5 x Erwachsenenpsychiatrie

2 x Kinder- und Jugendpsychiatrie

3 x Psychosomatik

Pflichtversorgung: 9

durch den Medizinischen Dienst Nordrhein

→ Geprüfte Standorte:

25 Standorte

11 Hauptstandorte (teils mit Tageskliniken)

14 Tageskliniken

→ **Geprüfte Einrichtungen: 32**

20 x Erwachsenenpsychiatrie

10 x Kinder- und Jugendpsychiatrie

2 x Psychosomatik

Pflichtversorgung: 29

Kontrollen aufgrund von Stichproben

→ durch den Medizinischen Dienst Westfalen Lippe

→ **Geprüfte Standorte:**

Insgesamt 19

9 Hauptstandorte (teils mit Tageskliniken)

10 Tageskliniken

→ **Geprüfte Einrichtungen: 21**

17 x Erwachsenenpsychiatrie

2 x Kinder- und Jugendpsychiatrie

2 x Psychosomatik

Ablauf der Stichprobenprüfung

- Verfahren in der MD- Qualitätskontroll-Richtlinie Abschnitt 5- Unterabschnitt 3 geregelt
 - Ermittlung Grundgesamtheit durch IQTIG
 - Auffälligkeiten:
 - Standort(e) gezogen, an denen aktuell keine Behandlung statt findet
 - Ungleichverteilung in der Anzahl der gezogenen Standorte zwischen den Bundesländern
 - Tagesklinische Standorte, die im Gesamtkonzept ein Teil eines vollstationären Standortes sind

- Teilweise aufwendige Administration, Terminabstimmung für den Vor-Ort-Termin nicht immer einfach

- Falllisten für die 4 vom MD ausgewählten Stichtage wurden zur Verfügung gestellt
 - Dem MD war die Eingruppierung in die Behandlungsbereiche zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt!

- Ziehung der Stichprobe durch MD unkompliziert

- KH stellten die Falllisten der Stichprobe zur Verfügung
 - Überwiegender Teil übermittelte die Fallliste und dazugehörige Eingruppierung problemlos

Konkrete Aufgaben bei Stichprobenprüfungen

→ § 59 „...die Einhaltung aller Qualitätsanforderungen der PPP-RL kontrollieren...“

1. Überprüfung der Patienteneinstufungen
2. Überprüfung der Qualifikation und der Anwesenheitszeiten des Personals erfolgt vor Ort im Krankenhaus.

Überwiegend wurde von den Diensten bei Prüfung vor Ort ein konstruktives und kollegiales Miteinander berichtet

- Änderungen bei der Patienteneinstufung in unterschiedlichem Ausmaß erforderlich
 - Schulungsbedarf zeigte sich intern in den Einrichtungen
- Nachweis der Qualifikationsurkunden aufwendig, aber machbar
- Herausforderung: Darstellung der tatsächlichen Anwesenheiten der einzelnen Berufsgruppen pro Einrichtung unter Beachtung der Zeiten, die keine Berücksichtigung finden dürfen wie z. B. Ausfallzeiten, ärztliche Rufbereitschaft, Leitungskräfte usw.

Krankenhäuser weisen die Einhaltung der Mindestvorgaben nach (§ 11 PPP-RL)

- Dafür sind die standardisierten Nachweise (gemäß Anlage 3 PPP-RL) zu übermitteln
- Übermittlung der **Service**dokumente in den meisten Fällen auf Nachfrage im Vorfeld der Prüfung; in einigen wenigen Fällen wurden diese dem MD nicht zur Verfügung gestellt
- Sehr große Defizite in der korrekten Ausweisung der Sachverhalte

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Berufsgruppen	VKS-Mindestpersonalausstattung der differenzierten Einrichtung in VKS	VKS-Ist Tatsächliche Personalausstattung der differenzierten Einrichtung in VKS	davon			Umsetzungsgrad der Berufsgruppen in %	Mindestanforderung der Berufsgruppe erfüllt: ja/nein
				Spalte 5: Anrechnung Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach PPP-RL in VKS	Spalte 6: Anrechnung Fachkräfte Nicht-PPP-RL Berufsgruppen in VKS	Spalte 7: Anrechnung Fachkräfte ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in VKS		
29 - Psychiatrie (Erwachsene)	a	7078	7100	0	0	0	100,31%	ja
29 - Psychiatrie (Erwachsene)	b	32670	26750	0	0	0	81,88%	nein
29 - Psychiatrie (Erwachsene)	c	3175	3848	0	0	0	121,20%	ja
29 - Psychiatrie (Erwachsene)	d	5129	5110	0	0	0	99,63%	ja
29 - Psychiatrie (Erwachsene)	e	1117	1174	0	0	0	105,10%	ja
29 - Psychiatrie (Erwachsene)	f	3142	3504	0	0	0	111,52%	ja

Krankenhäuser weisen die Einhaltung der Mindestvorgaben nach (§ 11 PPP-RL)

- Meisten Einrichtungen waren Pflichtversorger auch ohne geschützte Stationen und ohne 24 Stunden Arztanwesenheit
- Anrechenbarkeiten gemäß §8 PPP-RL nicht geltend gemacht, aber in Daten miteinbezogen oder falsch dargestellt
 - Verständnisprobleme beim Thema Anrechenbarkeiten!
- Für manche Berufsgruppen vor allem Bewegungstherapeuten und Sozialtherapeuten teilweise keine Personen übermittelt, die den originären Berufsabschluss vorweisen
- Ausfallzeiten zum Teil nicht berücksichtigt bzw. keine plausible Darstellung, wie diese berücksichtigt wurden
- Tageskliniken teilweise tage –oder wochenweise ohne Anwesenheit eines Arztes

Gründe für Nichterfüllung

- Änderungen durch die Patienteneinstufung
- Berufsgruppe der „Ärztinnen und Ärzte“, teilweise Mangel an Fachkräften deutlich, regionale Unterschiede, Thema Berufserlaubnis
- Berufsgruppe Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologinnen und Psychologen eher (über)erfüllt
- Fehlende Äquivalenzbescheinigung bei im Ausland erworbener Qualifikation
- Berufsgruppe Pflege unterschiedlich; Anrechnung von Hilfskräften erfolgt
- Berufsgruppe Spezialtherapeuten
- Berufsgruppe Bewegungstherapeuten
- Berufsgruppe Sozialarbeiter
 - Überwiegend Schwierigkeiten in der Darstellung der tatsächlichen Anwesenheiten pro Einrichtung und Tag

Einheitliche Begutachtung durch Medizinische Dienste

- AG MD Qualitätskontrollen
 - Arbeitshilfe zur einheitlichen Begutachtung
 - Entwicklung einer einheitlichen GA-Blaupause
 - Integration einheitlicher Berechnungstools zur Ermittlung der Umsetzungsgrade
 - Erstellung von FAQ bei schwierigen Konstellationen z.B. Umgang mit „ regionaler Pflichtversorgung“; „Anrechenbarkeit von Ärzten nur mit Berufserlaubnis“, wie viele Zeitanteile sind für Leitungstätigkeiten zu berücksichtigen...

- AG BGL- MD-QK
 - Erstellung eines Begutachtungsleitfadens und jährliche Anpassung
 - Erstellung von SMB- Strukturmerkmalsbewertungen für G-BA Qualitätskontrollen

- Bundesweit Durchführung von jährlichen Seminaren zur Schulung der Begutachtenden

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Copyright

- © 2024 Kompetenz-Centrum Psychiatrie und Psychotherapie
der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste
Medizinischer Dienst Mecklenburg-Vorpommern
Blücherstraße 27 c, 18055 Rostock
Telefon: 0381 260519 – 1814
<http://kcpp-mv.de>
E-Mail: s.bischof@md-mv.de

- Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.